

keifsdauer der Vollmachtserteilung gesetzlich zu begrenzen.

In das Zivilgesetzbuch gehört ferner eine Bestimmung, die die sog. *Ladenvollmacht* des HGB ersetzt. Hierbei ist davon auszugehen, daß die allgemeine Pflicht, das Volkseigentum zu schützen, eine Prüfungspflicht des Bürgers hinsichtlich der Verfügungsbefugnis seines sozialistischen Vertragspartners und seiner Vertreter beinhaltet. Diese Prüfungspflicht kann aber nur unter gleichzeitiger Festlegung ihrer Grenze auferlegt werden: Der Bürger muß sich darauf verlassen können, daß diejenigen Vertreter staatlicher und genossenschaftlicher Organisationen, mit denen er in deren Laden- und Geschäftsräumen verhandelt, bevollmächtigt sind, die dort üblichen Verträge abzuschließen.

Die Vorschriften über die *Erfüllung des Vertrags* müssen besonders auf ihre erzieherische Bedeutung hin sorgfältig formuliert werden. Man sollte erwägen, dies im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung zu tun, wenn man auch nicht umhin kommt, für außervertragliche Schadenszufügung besondere Vorschriften vorzusehen. Die allgemeine Vorschrift über die materielle Verantwortlichkeit muß so gefaßt sein, daß auch die sog. positiven Vertragsverletzungen ohne weiteres von ihr erfaßt werden, so daß für spitzfindige Deduktionen kein Raum bleibt. Bei Schadensersatzansprüchen sollte der Gläubiger stets berechtigt sein, Geldersatz zu fordern, der Schuldner stets, Geldersatz zu leisten. Eine solche Regelung entspricht unserer Wirklichkeit. Die Preise für die in Frage kommenden Güter und Leistungen sind staatlich festgesetzt, und die einzelnen Güter können grundsätzlich seinen Bedürfnissen entsprechend zweckmäßiger und besser vom Gläubiger beschafft werden.

Der *Schadensersatz* hat — wie bereits erwähnt — außer der erzieherischen Funktion die Bedeutung, verletztes persönliches Eigentum wiederherzustellen. Da der Vertrag hierbei im Gegensatz zum Kapitalismus keinen spekulativen Zweck verfolgt, ist die gesetzliche Unterscheidung zwischen positivem und negativem Interesse ebenso wie die Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Schadensberechnung hinfällig. Es erübrigt sich daher auch die Trennung von Haftungsvorschriften unter dem Gesichtspunkt des verschiedenen Umfangs des Schadensersatzes. Vielmehr kann der Umfang der Ersatzpflicht sehr kurz allgemeinverständlich und einheitlich formuliert werden. Eine allgemeine Privilegierung in Form einer Haftungsbefreiung bei leichter Fahrlässigkeit sollte lediglich für denjenigen erfolgen, der eine unentgeltliche Leistung für einen anderen Bürger erbringt (mit Ausnahme des gesetzlichen Stellvertreters). Das ist verständlicher als die kasuistischen Haftungsbeschränkungen bei einzelnen Institutionen, die zum Teil historisch zufälligen Charakter tragen.

Für die *Verjährung* der zivilrechtlichen Ansprüche sollte eine einheitliche Frist von drei Jahren festgelegt werden, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen kürzere Verjährungsfristen vorzusehen sind.

Die Vorschriften über die *Aufrechnung* sollten sich nur auf Geldschulden beziehen. Durch eine generelle Vorschrift ist die Aufrechnung gegenüber staatlichen Geldforderungen auszuschließen. Das Argument, daß ein solches Aufrechnungsverbot für Mieter in staatlichen oder staatlich verwalteten Objekten unbillig sei, da es sie schlechter stelle als die Mieter in Privathäusern, kann nicht durchschlagen. Die Gestattung der Aufrechnung würde vielmehr dem Mieter die Möglichkeit geben, entgegen den Beschlüssen der Hausgemeinschaft, die einen Pflegevertrag geschlossen hat (wir streben ja an, daß das generell geschieht), und entgegen dem allgemeinen Instandsetzungsplan individuell und individualistisch über die für Instandsetzungsarbeiten vorgesehenen Mittel zu verfügen. Sie würde damit denjenigen privilegieren, der sich außerhalb der Gemeinschaft stellt.

*Abtretung* und *Schuldübernahme* sollten im neuen Zivilgesetzbuch nicht als abstrakte Verfügungen geregelt werden, sondern grundsätzlich nur beim Vorliegen eines rechtlichen Grundes gültig sein.

Aus erzieherischen Gründen ist es ferner erforderlich, in den allgemeinen Bestimmungen die *Wirkung von Preisverstößen* auf das Vertragsverhältnis generell festzulegen.

### Zur Regelung des Kaufrechts

Die Vorschriften des Kaufrechts sollten mit grundsätzlichen Bestimmungen über die Aufgaben und Pflichten des sozialistischen Einzelhandels gegenüber der Bevölkerung und über die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Werktätigen gegenüber den Verkaufsstellen des Einzelhandels eingeleitet werden.

Die rechtliche Ausgestaltung des Kaufvertrags sollte im Gegensatz zu der bisherigen Regelung davon ausgehen, daß es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um *Gattungskäufe* handelt. Damit löst man sich von der traditionellen Vorstellung des Juristen, der das Kaufrecht vom Spezia Kauf her aufbaut. Es widerspricht ebenso dem Stande der Warenproduktion und ihrer Entwicklung zur immer umfassenderen Serienfertigung wie den Rechtsvorstellungen der Werktätigen, wenn unterschiedliche Rechtsfolgen eintreten sollen, je nachdem, ob der Käufer zufällig selbst den Kaufgegenstand bestimmte oder aber den Verkäufer veranlaßt, ihm ein Stück von mehreren zu übergeben. Damit kann aber die gesetzliche Unterscheidung zwischen Spezia Kauf und Gattungskauf wegfallen; an ihre Stelle tritt eine einheitliche Regelung mit einheitlichen Rechtsfolgen. Generell ist neben den anderen Gewährleistungsansprüchen das Recht auf Ersatzlieferung zu statuieren; dabei bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, daß es nur da besteht, wo eine Ersatzlieferung objektiv und nach dem Vertragszweck möglich ist. Das ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen.

*Übereignung* und *Übergabe* der Sache sind als Teil der Vertragserfüllung mit im Kaufrecht zu regeln. Das ist die Konsequenz der notwendigen Aufgabe der Abstraktion der Übereignung vom Verpflichtungsgeschäft. In dieser Zusammenfassung wird der für das neue Zivilgesetzbuch charakteristische Bruch mit Inhalt und Form des alten bürgerlichen Rechts, der sich auch auf das traditionelle System dieser Materie bezieht, besonders augenfällig.

Die bisherige Trennung von Kaufvertrag als reinem Verpflichtungsgeschäft und Übereignung als dem davon unabhängigen Vertrag, dem Verfügungsgeschäft, wie die Trennung und Verselbständigung von Schuld- und Sachenrecht bildeten eine unerschöpfliche Quelle formaljuristischer und der Praxis völlig entfremdeter Dogmatik in Lehre, Literatur und Rechtsprechung. Der Fortbestand dieses mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit im krassen Widerspruch stehenden Systems begünstigte das von Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz mit Recht verurteilte Verhalten in der alten Ideologie, das Befangensein im bürgerlichen Rechtshorizont, das Denken in abstrakt-normativistischer Rechtsanschauung.

Die Normierung der Übereignung und der Übergabe im Kaufrecht entspricht dem zugrunde liegenden einheitlichen gesellschaftlichen Verhältnis, ist allgemein verständlich und wird den Erfordernissen der Praxis gerecht. Die Regelung der Übereignung hat ihren eigentlichen Platz im Kaufrecht, weil es sich beim Kaufvertrag um die typische Austauschbeziehung handelt, die auf Eigentumsübertragung gerichtet ist. Hinzu kommen Tausch und Schenkung, deren Regelung aber selbst auf das Kaufrecht Bezug nehmen muß. Es empfiehlt sich jedoch im Hinblick auf andere Übereignungsgründe, in das Kaufrecht eine dahingehende Bestimmung aufzunehmen, daß diese Vorschriften für die verhältnismäßig seltenen Fälle sonstiger rechtsgeschäftlicher Eigentumsübertragung, z. B. bei Durchführung eines Auftrags, entsprechende Anwendung finden.

Der Spezia Kauf ist nicht der Normalfall des Einzelhandelskaufs. Daraus folgt bereits, daß nicht der Vertragsabschluß als solcher, sondern erst die Konkretisierung des Kaufgegenstands den Eigentumsübergang bewirken kann. Der Eigentumsübergang sollte daher an die Übergabe der Sache geknüpft werden.

Damit würde auch der Fall des doppelten Verkaufs einer Sache ohne die Konstruktion eines gutgläubigen